



Niedersächsisches Kultusministerium, Postfach 1 61, 30001 Hannover

**Niedersächsisches
Kultusministerium**

An die
Gymnasien und Gesamtschulen mit gymnasialer Oberstufe
Abendgymnasien und Kollegs
Freien Waldorfschulen

Nur per E-Mail

Nachrichtlich:

Niedersächsische Landessschulbehörde
(Behördenleitung, Dezernate 3)

Bearbeitet von
Frau Müller

E-Mail: ulrike.mueller@mk.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
33-83215-2-01/20

Durchwahl (0511) 120-
7238

Hannover
28.04.2020

**Berufsbezogener Teil der Fachhochschulreife;
Sonderregelungen im Zusammenhang mit Betriebsschließungen wegen COVID-19
(Corona-Virus)**

Bezug:

- a) Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg v. 19. Mai 2005 (Nds. GVBl. S. 169; SVBl. S. 352), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04. September 2018 (Nds. GVBl. S. 186; SVBl. S. 572) – VORIS 22410 -
- b) RdErl. d. MK vom 19.5.2005 (SVBl. S. 361) „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg“, zuletzt geändert durch RdErl. vom 4.9.2018 (SVBl. S. 574) – VORIS 22410 –
- c) Verordnung über die Qualifikationsphase und die Abiturprüfung an Freien Waldorfschulen sowie über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler (AVO-WaNi) v. 02. Mai 2005 (Nds. GVBl. S.139; SVBl. S. 299), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01. November 2018 (Nds. GVBl. S. 232; SVBl. S. 706) – VORIS 22410 –
- d) RdErl. d. MK v. 2.5.2005 (SVBl. S. 305, 2006 S. 285), „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die Qualifikationsphase und die Abiturprüfung an Freien Waldorfschulen sowie über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler (AVO-WaNi)“, zuletzt geändert durch RdErl. d. MK v. 1.11.2018 (SVBl. S. 707) – VORIS 22410 -

Der Erwerb der Fachhochschulreife besteht gemäß § 1 Abs. 3 der Bezugsverordnung zu a aus einem schulischen Teil und einem berufsbezogenen Teil. Der berufsbezogene Teil kann u. a. durch ein mindestens einjähriges geleitetes berufsbezogenes Praktikum oder durch die Ableistung eines mindestens einjährigen Freiwilligendienstes nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder dem Bundesfreiwilligendienstgesetz abgeleistet werden.

In vielen Fällen mussten bereits begonnene Praktika zum Erwerb des berufsbezogenen Teils der Fachhochschulreife wegen der Corona-Pandemie unterbrochen werden. Den ehemaligen Schülerinnen und Schülern, die ihre Praktika nicht vollständig absolvieren können, sollen durch diese Unterbrechungen keine Nachteile entstehen. Deshalb wird hierzu nachfolgende Regelung getroffen.

Praktikantinnen und Praktikanten, die ein einjähriges geleitetes Praktikum gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b AVO-GOBAK zum Erwerb des berufsbezogenen Teils der Fachhochschulreife begonnen haben, kann bei Praktikumsunterbrechungen aufgrund von durch die Corona-Pandemie bedingten Betriebsschließungen der Praktikumsbetrieb eine ordnungsgemäße Durchführung des Praktikums bescheinigt werden, wenn die Ausfallzeiten einer erfolgreichen Ableistung des Praktikums und der Vermittlung der vorgesehenen Kenntnisse nicht entgegenstehen. In der Regel ist davon auszugehen, dass dies der Fall ist, wenn Ausfallzeiten nicht über den Zeitraum hinausgehen, in dem tatsächlich kein Unterrichtsbetrieb (Schulform entsprechend Nr. 1.1 EB-AVO-GOBAK) stattgefunden hat.

Sollten im Einzelfall nicht von der Praktikantin oder dem Praktikanten zu vertretende Unterbrechungen des Praktikums dazu geführt haben, dass wesentliche Praktikumsinhalte nicht vermittelt werden konnten, insbesondere, weil es zu Unterbrechungen des Praktikums gekommen ist, die über die Schulschließungen hinausgehen, ist ein Nachholen der Praktikumssteile grundsätzlich möglich.

Für die Ableistung von Freiwilligendiensten gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. c AVO-GOBAK sowie für den Erwerb des berufsbezogenen Teils der Fachhochschulreife gemäß § 1 Abs. 3 AVO-WaNi sind die oben genannten Regelungen entsprechend anzuwenden.

Im Auftrage

Stein